

**Studien- und Prüfungsordnung  
für das Zusatzstudium  
Translational Medicine  
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 24. Mai 2018

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtli\\_veroeffentlichungen/2018-36](http://www.uni-wuerzburg.de/amtli_veroeffentlichungen/2018-36))

In der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtli\\_veroeffentlichungen/2024-110](http://www.uni-wuerzburg.de/amtli_veroeffentlichungen/2024-110))

In der Fassung der Änderungssatzung vom 22. April 2026  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtli\\_veroeffentlichungen/2026-58](http://www.uni-wuerzburg.de/amtli_veroeffentlichungen/2026-58))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

### Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele und Zweck des Zusatzstudiums.....	3
§ 3 Zertifikat, Datenabschrift.....	3
§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden.....	3
§ 5 Zugang zum Zusatzstudium.....	
§ 6 Studienbeginn.....	4
§ 7 Modularisierung.....	4
§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).....	5
§ 9 Gliederung des Zusatzstudiums.....	5
§ 10 Lehrformen.....	6
<b>2. Teil: Erfolgsüberprüfungen</b> .....	<b>6</b>
§ 11 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen.....	6
§ 12 Studienleitung.....	6
§ 13 Beschlussverfahren innerhalb der Studienleitung.....	7
§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen.....	7
§ 15 Anrechnung von Modulen und Prüfungsleistungen.....	7

§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	8
§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen .....	9
§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen .....	9
§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen .....	9
§ 20 Regelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit.....	10
§ 21 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	10
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren.....	11
§ 23 Bewertung von Prüfungen .....	11
§ 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse .....	12
§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen.....	12
<b>3. Teil: Beendigung des Studiums.....</b>	<b>12</b>
§ 26 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Zusatzstudiums .....	12
§ 27 Gesamtnote, Bereichsnote .....	13
§ 28 Ausstellung des Zertifikats und der Datenabschrift .....	14
§ 29 Endgültiges Nichtbestehen des Zusatzstudiums .....	28
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen.....	14
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats.....	15
<b>4. Teil: Schlussbestimmungen.....</b>	
§ 32 Inkrafttreten .....	15

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren (EFV)

Anlage 2: Studienfachbeschreibung (SFB)

# 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Zusatzstudium Translational Medicine, wenn die oder der Studierende zeitgleich im Humanmedizin- bzw. Zahnmedizinstudium an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) eingeschrieben ist.

(2) <sup>1</sup>Hinsichtlich einzelner Regelungen zur Modularisierung und Durchführung der entsprechenden Prüfungen wird an mehreren Stellen auf die entsprechenden Regelungen in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der JMU vom 01.07.2015 (ASPO 2015) verwiesen. <sup>2</sup>Soweit für das Zusatzstudium Sonderregelungen bestehen, sind sie in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>3</sup>Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

## § 2 Ziele und Zweck des Zusatzstudiums

(1) <sup>1</sup>Die Medizinische Fakultät der Universität Würzburg bietet als Ergänzung des Studiums der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin das Zusatzstudium „Translational Medicine“ an. <sup>2</sup>Das Studium wird überwiegend forschungsorientiert durchgeführt und vertieft das Verständnis der einzelnen Phasen der Translation von den naturwissenschaftlichen Grundlagen über präklinische Forschung und klinischen Studien bis hin zur Implementierung neuer Erkenntnisse in der medizinischen Versorgung. <sup>3</sup>Das Zusatzstudium richtet sich an besonders leistungsfähige und leistungsbereite Studierende im Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin, die hiermit Qualifikationen für Führungspositionen in der akademischen Medizin, aber auch der Wirtschaft erlangen.

<sup>4</sup>Das Zusatzstudium wird als zweisprachiger Studiengang angeboten, die Sprache ist Deutsch und Englisch.

(2) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele umfassen:

1. ein vertieftes Verständnis der naturwissenschaftlichen Grundlagen der Medizin und ihrer Anwendung auf die einzelnen Disziplinen der theoretischen Medizin,
2. Einblick in die Methoden und Vorgehensweisen der experimentellen biomedizinischen Forschung,
3. grundlegende Kenntnisse der klinischen und epidemiologischen Forschung,
4. methodische Grundlagen der Planung und Durchführung patientenorientierter Projekte,
5. vertiefte Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Analyse klinischer und epidemiologischer Daten,
6. Überblick über aktuelle Fragestellungen und Konzepte im Bereich Translational Medicine, die anhand einzelner Beispiele praktisch und theoretisch vertieft werden sowie
7. Erfahrung in der kritischen Analyse wissenschaftlicher Publikationen.

<sup>2</sup>Profilbildend ist eine intensive Betreuung der Studierenden, die sie in aktuelle Forschungsgebiete führt.

## § 3 Zertifikat und Datenabschrift

(1) Aufgrund dieses Studiums erteilt die Medizinische Fakultät nach Vorliegen aller Modulleistungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung das Zertifikat über das Zusatzstudium „Translational Medicine“.

(2) Im Falle der Absolvierung lediglich von einzelnen Modulen im Rahmen dieses Zusatzstudiums erhält die oder der Studierende eine Datenabschrift über die bestandenen und die nicht bestandenen Module.

## § 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden

(1) <sup>1</sup>Die JMU bietet ein breites Beratungsangebot an. <sup>2</sup>Dazu gehört die Beratung zu allgemeinen Fragen des Studiums.

(2) <sup>1</sup>Bei speziellen Fragen, die das Zusatzstudium Translational Medicine betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Fachstudienberaterin oder der zuständige Fachstudienberater des Zusatzstudiums Translational Medicine. <sup>2</sup>Im Laufe des Semesters führt die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums Translational Medicine durch. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängerinnen und -anfängern des Zusatzstudiums,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

(3) Daneben stehen auch Beratungsangebote zu speziellen Fragen zur Verfügung, z. B. zu einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt, bei chronischer Erkrankung oder Behinderung, zum Studium mit Kind oder zur Karriereplanung.

(4) Informationen zum Beratungsangebot sowie den jeweiligen Beratungsstellen können der Internetpräsenz der JMU entnommen werden.

(5) <sup>1</sup>Zur Information und Verwaltung der Studienfächer und der jeweiligen Module kann die JMU ein elektronisches System einsetzen. <sup>2</sup>Die Studierenden haben in diesem Fall die Veröffentlichungen in elektronischer Form sowie die Aushänge selbständig zu beachten.

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Zusatzstudium, Einschreibung**

(1) Voraussetzung für die Qualifikation für das Zusatzstudium „Translational Medicine“ ist

1. die Immatrikulation für den Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin an der Universität Würzburg während der gesamten Zeit des Zusatzstudiums,
2. die Vorlage des Zeugnisses über das Bestehen
  - a) des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach § 26 Approbationsordnung für Ärzte - ÄApprO - in der Fassung vom 27.06.2002 (BGBl. I S. 2405) in den jeweils geltenden Fassungen mit der Note „gut“ oder besser oder
  - b) der Zahnärztlichen Vorprüfung nach § 31 Approbationsordnung für Zahnärzte - ZÄPrO - vom 26.01.1955 (BGBl. I 1955, 37) in den jeweils geltenden Fassungen mit der Note „gut“ oder besser für Personen, die ihre Zahnärztliche Prüfung nach der ZÄPrO von 1955 abschließen oder
  - c) der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 39 Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen - ZApprO - vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) in den jeweils geltenden Fassungen mit der Note „gut“ oder besser für Personen, die ihre Zahnärztliche Prüfung nach der ZApprO von 2019 abschließen
3. den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in geeigneter Weise
4. den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des GER in geeigneter Weise sowie
5. das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach der Anlage EFV.

(2) Die Teilnahme am Zusatzstudium setzt eine gesonderte Einschreibung neben der bereits bestehenden Immatrikulation im Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin voraus.

(3) <sup>1</sup>Der Zusatzstudium endet mit dem Erwerb des Zertifikats nach § 28, der fehlenden Rückmeldung der oder des Studierenden, oder sobald die oder der Studierende nicht mehr in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 eingeschrieben ist.

## **§ 6 Studienbeginn**

Der Beginn des Zusatzstudiums „Translational Medicine“ ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich.

## **§ 7 Modularisierung**

<sup>1</sup>Das Zusatzstudium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. <sup>2</sup>Bei der Konzeption und Ausgestaltung der Module sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu beachten. <sup>3</sup>In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten (ECTS-Punkte) belegte

Studieneinheiten zusammengefasst. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten sind § 8 ASPO 2015 der JMU zu entnehmen.

### § 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

<sup>1</sup>Module werden gemäß dem ECTS mit einer bestimmten Zahl von Punkten (ECTS-Punkte) versehen. <sup>2</sup>Mit diesen wird das erforderliche Arbeitspensum (auch bezeichnet als „workload“) der Studierenden beschrieben. <sup>3</sup>Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen, also Kontaktzeiten, Zeiten für Prüfungsvorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie Selbststudium. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. <sup>5</sup>ECTS-Punkte für Module werden nur vergeben, wenn die geforderten Erfolgsüberprüfungen komplett bestanden sind.

### § 9 Studiendauer, Gliederung des Zusatzstudiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) <sup>1</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden, wobei für das Studienpensum eines Semesters jeweils 10 ECTS-Punkte zugrunde zu legen sind. <sup>2</sup>Das Zusatzstudium wird mit der Erteilung des Zertifikates über das Zusatzstudium „Translational Medicine“ abgeschlossen.

(3) Das Zusatzstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich und in zwei Wahlpflichtbereiche

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	25	
Wahlpflichtbereich I: Translational Medicine	25	
Wahlpflichtbereich II: Professionelle Weiterentwicklung	10	
<i>gesamt</i>	60	

(4) <sup>1</sup>Im Pflichtbereich sind zwei Vorlesungsmodule zur Einführung in die Translationale Medizin zu absolvieren. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind zwei Praktikumsmodule vorgesehen, innerhalb derer den Studierenden aktuelle experimentelle Methoden vermittelt werden, bzw. alternativ eine Mitarbeit in klinischen Studien vorgesehen ist.

(5) In den beiden Wahlpflichtbereichen werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- a) Im Wahlpflichtbereich I: Translational Medicine sollen fünf Schwerpunktthemen des Zusatzstudiums im Rahmen von Modulen (zugeordnete Lehrveranstaltungen in der Regel Vorlesungen und Seminare) mit je 5 ECTS-Punkten vertieft werden. Hierbei sollen die Studierenden lernen, sich aktuelle Fragestellungen der biomedizinischen und klinischen Forschung zu erarbeiten und die theoretischen Konzepte zu durchdringen.
- b) Im Wahlpflichtbereich II: Professionelle Weiterentwicklung erlangen Studierende grundlegende Kompetenzen für die Umsetzung experimenteller und klinischer Konzepte und die Diskussion und Präsentation eigener Daten in unterschiedlichen Formaten.

(6) Die Module sind in der Anlage 2 - Studienfachbeschreibung (SFB) mit ihren satzungsrelevanten Bestandteilen aufgeführt.

(7) <sup>1</sup>Die in den Abs. 3, 4 und 5 sowie in der Anlage 2 - Studienfachbeschreibung aufgeführten Module in den Wahlpflichtbereichen sind hierbei nicht abschließend. <sup>2</sup>Die Studienleitung kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu dieser Studien- und Prüfungsordnung weitere von der Medizinischen Fakultät angebotene Module zulassen.

(8) <sup>1</sup>Für das Zusatzstudium „Translational Medicine“ wird von der Studienleitung ein Studienverlaufsplan beschlossen, der eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums gibt. <sup>2</sup>Er wird in ortsüblicher Weise vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gegeben.

## **§ 10 Lehrformen**

<sup>1</sup>Im Studium sind verschiedene Lehrveranstaltungen vorgesehen. <sup>2</sup>Weitere Einzelheiten sind § 12 ASPO 2015 der JMU zu entnehmen. <sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen zu den Modulen des Zusatzstudiums können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

## **2. Teil: Erfolgsüberprüfungen**

### **§ 11 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen**

(1) <sup>1</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Ausgestaltung der Bereiche einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Die 60 ECTS-Punkte sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters (des Zusatzstudiums) erworben werden. <sup>2</sup>Hat die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die 60 ECTS-Punkte nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber der Studienleitung nachgewiesen, so gilt das Zusatzstudium als erstmals nicht bestanden. <sup>3</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen 60 ECTS-Punkte erworben und gegenüber der Studienleitung nachgewiesen, so gilt das Zusatzstudium als endgültig nicht bestanden.

### **§ 12 Studienleitung**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und die Durchführung der Erfolgsüberprüfung wird eine Studienleitung gewählt. <sup>2</sup>Diese hat sich bei fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen mit den einzelnen Modulverantwortlichen in Verbindung zu setzen und mit diesen nach Möglichkeit ein Einvernehmen herbeizuführen. <sup>3</sup>Die Studienleitung besteht aus vier Mitgliedern der Medizinischen Fakultät. <sup>4</sup>Sie werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der im Zusatzstudium tätigen Professoren und Professorinnen gewählt. <sup>5</sup>Zum Mitglied der Studienleitung kann nur gewählt werden, wer zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt ist (Art. 85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung). <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. <sup>7</sup>Die Wiederwahl ist möglich. <sup>8</sup>Die Mitglieder der Studienleitung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. <sup>9</sup>Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils Professoren bzw. Professorinnen oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein. <sup>10</sup>Die Professoren oder Professorinnen müssen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. <sup>11</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird vom Fakultätsrat ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) <sup>1</sup>Die Studienleitung hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin (Bereich Medizin) und den zuständigen Stellen der Zentralverwaltung der JMU im Rahmen der jeweiligen Aufgaben sicherzustellen, dass die Erfolgsüberprüfungen in den nach dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. <sup>2</sup>Hierbei hat sie mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken. <sup>3</sup>Die Prüflinge sind rechtzeitig über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungen, die Prüfungstermine sowie die Anmeldezeiträume hierzu zu informieren; die Studienleitung macht die entsprechenden Festlegungen in ortsüblicher Weise bekannt, wobei dies insbesondere in elektronischer Form erfolgen kann.

(4) <sup>1</sup>Die Studienleitung achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft sie alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Prüfungen über elektronische Systeme mitgeteilt. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident oder die Präsidentin der JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit der Studienleitung und nach Anhörung der zuständigen Prüfer und/oder Prüferinnen sowie Gutachter und/oder Gutachterinnen.

(5) Die Studienleitung gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(6) Die Mitglieder der Studienleitung haben das Recht, der Abnahme der Erfolgsüberprüfungen beizuwohnen.

### **§ 13 Beschlussverfahren innerhalb der Studienleitung**

<sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Studienleitung führt die laufenden Geschäfte. <sup>2</sup>Hinsichtlich des Beschlussverfahrens innerhalb der Studienleitung sind die Regelungen des § 15 ASPO 2015 der JMU entsprechend anzuwenden.

### **§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1) <sup>1</sup>Prüfer und Prüferinnen können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle nach Art. 85 BayHIG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. <sup>2</sup>Im Regelfall nehmen die Modulverantwortlichen oder die veranstaltenden Dozentinnen oder Dozenten die Prüfungen selbst ab. <sup>3</sup>Andernfalls sorgen die Modulverantwortlichen dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben werden; § 4 Abs. 5 ist zu beachten. <sup>4</sup>Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen einer Prüferin oder eines Prüfers nach Satz 1 erfüllen, von der oder dem Modulverantwortlichen zur Abnahme der Prüfungen herangezogen werden. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Studienleitung. <sup>6</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu drei Jahre erhalten.

(2) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zur benannten Prüferin oder zum benannten Prüfer eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer bestellt. <sup>2</sup>Zu sachkundigen Beisitzerinnen oder Beisitzern können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen einer Prüferin oder eines Prüfers nach Abs. 1 besitzen oder die einen einschlägigen Abschluss an einer Hochschule erworben haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. <sup>3</sup>Die Beisitzerinnen und Beisitzer prüfen selbst nicht.

(3) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer besteht nicht. <sup>2</sup>Insbesondere können Prüferinnen und Prüfer aus wichtigen Gründen kurzfristig durch andere Prüferinnen oder Prüfer ersetzt werden.

### **§ 15 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Module, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 86 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch die Studienleitung im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem für die Anrechnung zuständigen Studienleitung (Beweislastumkehr). <sup>3</sup>Bei einem entsprechenden Kursangebot können in den SFB genannte Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erbracht werden. <sup>4</sup>Module können bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 78 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der JMU zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen (gemessen an den zu erreichenden ECTS-Punkten) ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. <sup>2</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Leistungsübersichten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. <sup>3</sup>Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus früheren Studiengängen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studiensemesters im neuen Studiengang an der JMU bei der zuständigen Studienleitung gestellt werden, solange die betreffenden Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht an der JMU abgelegt sind.

(5) <sup>1</sup> Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der JMU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 23 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der sogenannten bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{min}$  und erzielter Note  $N_d$  oder in Anlehnung an die Grundsätze des ECTS Users' Guide in seiner jeweils geltenden Fassung umgerechnet. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt gemäß § 23 Abs. 3 und 4 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für Module, die angerechnet werden, wird die an der JMU vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben. <sup>2</sup>Im Regelfall wird für jeweils vollständige 10 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Studienleitung eine von der Maßgabe des Satzes 2 abweichende Zahl von Fachsemestern anrechnen.

(7) Im Zertifikat nach § 28 werden die Noten angerechneter Leistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der JMU gebildet oder nach Abs. 5 umgerechnet wurden.

(8) <sup>1</sup>Wird eine Anrechnung versagt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Ferner kann die betroffene Person gemäß Art 86 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

## § 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten oder einer lediglich mit „bestanden/nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung. <sup>3</sup>Art, Dauer, Umfang und Turnus der Erfolgsüberprüfung sind für jedes Modul in der SFB aufgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Erfolgsüberprüfung in einem Modul besteht in der Regel aus einer einzelnen Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Nur in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen kann sie aus mehr als einer Prüfungsleistung bestehen. <sup>3</sup>Wenn dies der Fall ist oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, ist dies in der SFB angegeben und die Details sind von der Dozentin oder dem Dozenten gemäß der dortigen Regelungen bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob und welche Vorleistungen für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, insbesondere Art, Umfang und Dauer; weitere Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Neben den in der SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen können zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der SFB festgelegt. <sup>2</sup>Weitere Einzelheiten zu den freiwilligen zusätzlichen Leistungen sind in der Anlage 2 – Bonusleistungen – zur ASPO 2015 geregelt.

(5) <sup>1</sup>Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. Die Festlegung erfolgt spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.

(6) <sup>1</sup>Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Überschreitungen dieser Frist können von den betroffenen Studierenden an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienleitung mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende der Studienleitung kann von der oder dem jeweils Prüfenden eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Fristüberschreitung fordern. <sup>4</sup>Die endgültige Prüfungsverbuchung ist spätestens sechs Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung vorzunehmen.

(7) <sup>1</sup>Die Verwaltung der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der JMU in einem zentral bereitgestellten IT-System. <sup>2</sup>In diesem IT-System nicht automatisierbare Regelungen dieser Ordnung, der FSB, der SFB oder der Modulbeschreibungen werden durch die jeweils verantwortliche Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt umgesetzt. <sup>3</sup>Die Ergebnisse dieser

Regelungen sind, sofern vom Prüfungsamt benötigt, auf den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Übermittlungswegen durch die Fakultäten in das zentral bereitgestellte IT-System zu überführen.

### **§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen**

Hinsichtlich des Prüfungszeitraums, der Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen sind die Regelungen des § 20 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.

### **§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen**

(1) Hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts der Erfolgsüberprüfungen sowie hinsichtlich der Definition einzelner Prüfungsformen sind die Regelungen der § 21 bis 25 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Neben den in §§ 21 bis 25 ASPO genannten Prüfungsformen sind folgende fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen: Protokoll, Belegarbeit, Präsentation, Laborbuch. Postererstellung und -präsentation, Erstellung und Präsentation eines systematischen Reviews sowie Erstellung eines Studienprotokolls.

(3) In einem Protokoll soll der Prüfling nachweisen, dass er den Inhalt eines Moduls/eines Modulteils schriftlich strukturiert und prägnant zusammenfassen kann.

(4) Die Belegarbeit ist eine schriftliche Arbeit, mit welcher der Prüfling nachweisen soll, dass er eigenständig einen Datensatz oder eine Publikation aus dem betreffenden Themenbereich mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(5) In einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.

(6) In einem Laborbuch soll der Prüfling nachweisen, dass er die Durchführung, Dokumentation der Ergebnisse sowie die Auswertung von Experimenten vollständig darstellen kann.

(7) Bei der Postererstellung und -präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in Posterform darstellen und diese Inhalte dann ergänzend in mündlicher Form präsentieren kann.

(8) Bei der Erstellung und Präsentation eines systematischen Reviews soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Protokoll für ein systematisches Review zu einer ihm gestellte wissenschaftliche Fragestellung erstellen kann und dieses in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.

(9) Bei der Erstellung eines Studienprotokolls soll der Prüfling nachweisen, dass er zu einer wissenschaftlichen Fragestellung ein Studienkonzept entwickeln kann. Der Prüfling soll damit nachweisen, dass er wissenschaftliche, methodische und formale Standards bei der Planung einer Studie anwenden kann.

(10) Die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den einzelnen Modulen gemäß den Regelungen in der Anlage der Studienfachbeschreibung (SFB) erbracht.

### **§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen**

(1) Erfolgsüberprüfungen finden in der in den FSB festgelegten Form innerhalb des durch die Studienleitung gemäß § 17 festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die dennoch erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Immatrikulation des Prüflings an der JMU im jeweiligen Studienfach, für welches das Modul vorgesehen ist, bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art 93 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. <sup>2</sup>Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage eines Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises, jeweils mit Lichtbild, auszuweisen.

### **§ 20 Regelungen für Studierende mit Kind**

(1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 20a Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung**

(1) <sup>1</sup>Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. <sup>2</sup>Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) <sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. <sup>2</sup>Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen. <sup>4</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

### **§ 21 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Prüflinge können innerhalb der gemäß § 17 gesetzten Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Studienleitung von einer Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Diese Erklärung kann auch in elektronischer Form abgegeben werden. <sup>3</sup>Die Abmeldung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. <sup>4</sup>Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung bereits erbracht wurde.

(2) <sup>1</sup>Tritt der Prüfling nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist zurück oder versäumt er die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, als abgelegt und nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0). <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit einreicht.

(3) <sup>1</sup>Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn nach dem Beginn der Prüfung am Arbeitsplatz unerlaubte Hilfsmittel durch die Aufsicht vorgefunden werden. <sup>3</sup>Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>4</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. <sup>5</sup>Ebenso ist zu verfahren, wenn der Prüfling bereits während der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten oder Laborarbeiten Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche vornimmt. <sup>6</sup>Zur Beurteilung dieser Frage sind insbesondere die von der JMU auf Grund von Art. 35 Abs. 3 Nr. 2 BayHIG erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den jeweils geltenden Fassungen heranzuziehen. <sup>7</sup>In diesem Fall sind diese Arbeiten abzubrechen und mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5,0) zu bewerten.

<sup>8</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Studienleitung den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung nach Abs. 3 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. <sup>2</sup>Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 (mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 8) trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Mängel müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden der Studienleitung oder bei der oder dem Modulverantwortlichen oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23 Bewertung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Insbesondere müssen auch in Gruppenprüfungen die Leistungen des einzelnen Prüflings klar erkennbar sein. <sup>3</sup>Die Bewertungen der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von dem oder der jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>4</sup>Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Abs. 3 und 4 sowie nach § 27 vorgenommenen Gesamtnotenberechnung eingehen können.

(2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen stehen den Prüfenden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilleistungen zusammen setzt (bei einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), bildet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Leistungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: <sup>2</sup>Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt berechnet. <sup>3</sup>Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächst gelegene von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Notenwerten (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0) vergeben, im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(4) <sup>1</sup>Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilprüfungen zusammen setzt (bei mehr als einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: <sup>2</sup>Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienleitung zu richten und fristgerecht

im Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Die Widerspruchsfrist richtet sich nach §§ 70 Abs. 1, 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Frist mit Bekanntgabe der Bewertung zu laufen beginnt.

### **§ 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse**

(1) <sup>1</sup>Die Modulverantwortlichen, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. <sup>2</sup>Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlicher und sonstiger Prüfungen an die Prüflinge erfolgt in der Regel über elektronische Einrichtungen. <sup>2</sup>Gesonderte schriftliche Bescheide, die einzelne Prüfungsleistungen betreffen, werden darüber hinaus nicht versendet. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Studierenden informieren sich regelmäßig über ihren ECTS-Punktstand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems.

### **§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Erfolgsüberprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) oder im Fall von § 23 Abs. 1 Satz 4 mit „bestanden“ bewertet wird. <sup>2</sup>Wenn in einem Ausnahmefall gemäß § 16 Abs. 2 die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Teilleistungen oder Teilprüfungen besteht, müssen diese sämtlich in einem einzelnen Prüfungsdurchgang bestanden werden. <sup>3</sup>Besteht der Prüfling in einem einzelnen Prüfungsdurchgang nur einen Teil der erforderlichen Erfolgsüberprüfung, so sind im Rahmen eines erneuten Durchgangs sämtliche Teilleistungen oder Teilprüfungen erneut zu erbringen.

(2) Eine bestandene Erfolgsüberprüfung darf nicht wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Erfolgsüberprüfung darf wiederholt werden, solange die oder der Studierende im Zusatzstudium immatrikuliert ist. <sup>2</sup>Für jede Erfolgsüberprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(4) <sup>1</sup>Alle Erfolgsüberprüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten. <sup>2</sup>Die übrigen Erfolgsüberprüfungen sollen jeweils in jedem Semester angeboten werden.

(5) <sup>1</sup>Für den Fall des Nichtbestehens von Erfolgsüberprüfungen können die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Prüflingen, die die Erfolgsüberprüfung nicht bestanden haben, zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters anbieten. <sup>2</sup>Hierbei ist je Erfolgsüberprüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 17 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(6) Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern.

## **3. Teil: Beendigung des Studiums**

### **§ 26 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktzahl, erfolgreiche Beendigung des Zusatzstudiums**

(1) Das Zusatzstudium ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Abs. 2 bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden haben für die erfolgreiche Beendigung des Studiums die für die einzelnen Bereiche und Unterbereiche vorgesehenen ECTS-Punktzahlen zu erwerben.

## § 27 Gesamtnote, Bereichsnote

(1) <sup>1</sup>Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Note lautet im deutschen Notensystem:

1,0-1,2	„mit Auszeichnung“	eine außergewöhnlich hervorragende Leistung
1,3-1,4	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,5-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht

(2) <sup>1</sup>In die Gesamtnote gehen die nach den Abs. 3 bis 5 berechneten Noten des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs I ein; der Wahlpflichtbereich II bleibt bei der Gesamtnotenberechnung unberücksichtigt. <sup>2</sup>Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Bereiche. <sup>3</sup>Dabei werden die einzelnen Bereiche mit den gesamten jeweils zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.

(3) <sup>1</sup>Die Note eines Modulbereichs errechnet sich unbeschadet der Regelungen der Abs. 4 und 5 aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der mit numerischer Note bewerteten Module des Bereichs. <sup>2</sup>Dabei werden in der Regel mit numerischer Note bewertete Module bis zur Gesamtzahl der für den jeweiligen Bereich vorgesehenen ECTS-Punkte berücksichtigt. <sup>3</sup>Für den Wahlpflichtbereich II wird keine Bereichsnote errechnet.

(4) <sup>1</sup>Soweit in einem Bereich insgesamt mehr als die gemäß Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten aus mit numerischer Note bewerteten Modulen vom Prüfling erbracht worden ist, wird die Note für diesen Bereich wie folgt berechnet: <sup>2</sup>Zuerst werden die Module nach Notenstufen - beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten - geordnet. <sup>3</sup>Sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die für den Bereich vorgesehene ECTS-Punktezahl erreicht. <sup>4</sup>Die Note des jeweiligen Bereichs errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit dem ECTS-Punkte-Anteil gewichtet wird, der zur Erreichung der für den Bereich vorgesehenen ECTS-Punktezahl benötigt wird. <sup>5</sup>Die Berechnung der Note des jeweiligen Bereichs erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Bereich</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	25		25/25	25/50
Wahlpflichtbereich I: Translational Medicine	25		25/25	25/50
Wahlpflichtbereich II: Professionelle Weiterentwicklung	10		0/10	0/50
<i>gesamt</i>	60			

(6) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen und der Gesamtnotenberechnung ist ein Widerspruch des Prüflings möglich; soweit der Prüfling sich gegen Bewertung einzelner Erfolgsüberprüfungen wenden will, ist § 23 Abs. 5 zu beachten. <sup>2</sup>Widersprüche gegen die Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen und der Gesamtnotenberechnung sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienleitung zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen.

### **§ 28 Ausstellung des Zertifikats und der Datenabschrift**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung des Zusatzstudiums wird nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung ein Zertifikat ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Module, in denen die Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die dabei erzielten Einzelnoten und die hierfür jeweils vorgesehenen ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden der Studienleitung unterzeichnet. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(2) Die Erteilung des Zertifikats über das Zusatzstudium „Translational Medicine“ (§ 3 Abs. 1) setzt voraus:

1. einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin sowie
2. den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der vorausgesetzten Module (§ 9 in Verbindung mit der Anlage SFB).

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Absolvierung lediglich von einzelnen Modulen (ohne alle Module des Zusatzstudiums abzulegen) erhält die oder der Studierende auf Antrag eine Datenabschrift über die bestandenen und nicht bestandenen Module. <sup>2</sup>Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Studienleitung unterzeichnet.

### **§ 29 Endgültiges Nichtbestehen des Zusatzstudiums**

(1) Das Zusatzstudium Translational Medicine ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 11 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist, oder wenn
2. vor erfolgreicher Beendigung des Zusatzstudiums eine Immatrikulation/Rückmeldung in/für den Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin nicht mehr möglich ist (insbesondere infolge des endgültigen Nichtbestehens des Studiengangs Humanmedizin bzw. Zahnmedizin).

(2) <sup>1</sup>Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen des Zusatzstudiums wird jeweils ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>2</sup>Hat ein Prüfling das Zusatzstudium endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag neben dem Bescheid gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen des Studiengangs sowie die in den einzelnen Modulen erzielten Noten ergeben.

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfungsleistung ist der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen zu gewähren. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der oder dem Vorsitzenden der Studienleitung spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. <sup>3</sup>War der Prüfling ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, findet Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1997 (GVBl 1997, S. 235) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Studienleitung bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 und 2 sind zwei Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder dem Studierenden das Ergebnis der

jeweiligen Erfolgsüberprüfung mitgeteilt worden ist.<sup>2</sup>Die Grunddaten (reduzierte Prüfungsakten) sind 50 Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder die Studierende exmatrikuliert worden ist.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der oder des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. <sup>2</sup>Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats**

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Studienleitung nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung des Zusatzstudiums ganz oder teilweise für nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) erklären. <sup>2</sup>Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der JMU nicht mehr möglich.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung des Zusatzstudiums geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Studienleitung über die Anwendung der Rechtsfolgen des Abs. 1.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## **4. Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Zusatzstudium Translational Medicine ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen.

---

***Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für alle Studierende, die ihr Studium im Zusatzstudium Translational Medicine im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2026/2027 an der Universität Würzburg aufnehmen.***

## **Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren (EFV)**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für das Zusatzstudium "Translational Medicine" setzt neben den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 den Nachweis der Eignung durch ein Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren) voraus. <sup>2</sup>Dieses wird wie folgt durchgeführt.

### **§ 1 Zweck der Feststellung**

<sup>1</sup>Im Eignungsfeststellungsverfahren wird beurteilt, ob Bewerberinnen oder Bewerber die für das Zusatzstudium Translational Medicine notwendige studiengangsspezifische Qualifikation aufweisen. <sup>2</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren soll darüber Aufschluss geben, ob die Bewerberin oder der Bewerber den im Zusatzstudium zu erwartenden Anforderungen gerecht werden wird.

### **§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung**

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird jedes Semester durch die Studienleitung für das Zusatzstudium Translational Medicine auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt:

1. <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren (zum jeweils folgenden Semester) sind für das Sommer- und Wintersemester jeweils bis zum letzten Werktag (Freitag) der zweiten Woche der Vorlesungszeit an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Studienleitung zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Das konkrete Datum der Ausschlussfrist wird für jede Bewerbungsphase frühzeitig, zum Sommersemester spätestens am 15. Januar und zum Wintersemester spätestens am 15. Juli auf den Seiten der Medizinischen Fakultät veröffentlicht. <sup>3</sup>Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist ein Zugang erst zum nächstmöglichen Zugangstermin möglich.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - b) eine Immatrikulationsbescheinigung für den Studiengang Humanmedizin bzw. Zahnmedizin an der Universität Würzburg,
  - c) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das überdurchschnittlich gute Bestehen
    - i) des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach § 26 ÄApprO oder
    - ii) der Zahnärztlichen Vorprüfung nach § 31 ZÄPrO oder
    - iii) der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 39 ZApprO in den jeweils geltenden Fassungen, einschließlich der Prüfungsergebnisse sowie
  - d) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in geeigneter Weise und
  - e) den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des GER.

### **§ 3 Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift**

(1) Für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 erforderlich, dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlage EFV genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, dass die Eignung bzw. Nichteignung der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber auf Grund der von ihnen eingereichten Unterlagen festgestellt wird. <sup>2</sup>Hierbei sind als Kriterien die Inhalte des eingereichten Lebenslaufs (gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) Anlage EFV) sowie der Noten im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. in der Zahnärztlichen Vorprüfung und in den

Leistungsnachweisen in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern heranzuziehen. <sup>3</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, welche auf Grund dieser Kriterien als nicht geeignet angesehen werden, erhalten einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; Bewerberinnen oder Bewerber, welche auf Grund dieser Kriterien als geeignet angesehen werden, bekommen die Feststellung ihrer Eignung schriftlich mitgeteilt und haben diese Mitteilung bei der Immatrikulation vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Im Übrigen werden die Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Gespräch eingeladen, in welchem die Eignung bzw. Nichteignung festgestellt wird. <sup>2</sup>Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 20 Minuten. <sup>4</sup>Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben und zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Zusatzstudiums auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>5</sup>Hierbei soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kenntnisse den im Zusatzstudium zu erwartenden Anforderungen gerecht werden wird. <sup>6</sup>Das Gespräch wird jeweils von mindestens zwei von der Studienleitung benannten Gutachterinnen oder Gutachtern mit den einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern geführt. <sup>7</sup>Gutachterinnen oder Gutachter können sowohl die Mitglieder der Studienleitung selbst als auch die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein, die im Zusatzstudium Translational Medicine Module abhalten. <sup>8</sup>Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Studienleitung sein. <sup>9</sup>Die Urteile der Gutachterinnen oder Gutachter lauten "geeignet" oder "nicht geeignet". <sup>10</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Mehrheit der Urteile "geeignet" lautet.

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die gutachterliche Beurteilung sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

(6) Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsfeststellungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Zusatzstudiums Translational Medicine an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Zusatzstudiums nicht wesentlich ändern.

(7) <sup>1</sup>Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich nur einmal, frühestens zum Termin des folgenden Semesters erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **Anlage 2: Studienfachbeschreibung (SFB)**

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Zusatzstudium Translational Medicine im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Medizinische Fakultät)

**Legende:** **A** = Abschlussarbeit, **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

## Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung <sup>1</sup>	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>Pflichtbereich (25 ECTS-Punkte)</b>											
03-TM-EEM	2026-WS	Einführung in die Translationale Medizin 1  Introduction to Translational Medicine 1	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (45-90 Min) oder b) Referat (Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 10 Min. pro TN) oder d) Portfolioprfung (ca. 15. Std.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-EKFE	2026-WS	Einführung in die Translationale Medizin 2  Introduction to Translational Medicine 2	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (45-90 Min) oder b) Referat (Einzel- oder Gruppenprüfung, max. 4 TN, 10 min pro TN) oder c) mündlichen	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung <sup>1</sup>	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Gruppenprüfung (bis zu 4 TN, ca. 10 min pro TN) oder d) Portfolioprüfung (ca. 15 Std.)			
03-TM-FP1	2026-WS	Forschungspraktikum I Research Internship I	P (6)	5	1		NUM	Protokoll (5-10 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studiengangskoordination vor Antritt erforderlich 5) 3-4 Wochen ganztags
03-TM-FP2	2026-WS	Forschungspraktikum II Research Internship II	P (12)	10	1		NUM	Mündliche Präsentation (ca. 20 Min.) und Protokoll (10-20 S.), (1:3 bewertet)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studiengangskoordination vor Antritt erforderlich 5) 6-8 Wochen ganztags
<b>Wahlpflichtbereich 1: Wahlmodule Translational Medicine (25 ECTS-Punkte)</b>											
03-TM-METH	2026-WS	Experimentelles Methodenpraktikum Experimental Methods Course	P (5) + S (1)	5	1		NUM	Protokoll (max. 10 S.) und Laborbuch (ca. 15 S.)	Deutsch oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch oder Englisch 5) 3 Wochen ganztags
03-98-MVKB	2026-WS	Kardiovaskuläre Biologie Cardiovascular Biology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN) oder e) Referat (20-40 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-98-MVMO	2026-WS	Molekulare Onkologie Molecular Oncology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung <sup>1</sup>	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN) oder e) Referat (20-40 Min.)			
<b>03-TM- INFIM M</b>	<b>2026-WS</b>	<b>Infektiologie und Immunität Infection and Immunity</b>	V (1) + S (1)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit anschließender Diskussion (ca. 10 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
<b>03-TN- NB1</b>	<b>2015-WS</b>	<b>Klinische Neurobiologie 1 Clinical Neurobiology 1</b>	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min) oder b) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 30-60 Min)	Englisch		2) Englisch
<b>03-TM- IGM</b>	<b>2026-WS</b>	<b>Individualisierte / Genetische Medizin Individualized / Genetic Medicine</b>	V (2)	5	1		NUM	Klausur (30-60 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
<b>03-98- MVSZ</b>	<b>2026-WS</b>	<b>Stammzellbiologie Stem Cell Biology</b>	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN) oder e) Referat (20-40 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
<b>03-98- MVTf</b>	<b>2026-WS</b>	<b>Tissue Engineering / Funktionswerkstoffe Tissue Engineering / Functional Materials</b>	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung <sup>1</sup>	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								oder e) Referat (20-40 Min.)			
03-TM-BIOM	2018-SS	Biometrische Methoden Biometric Methods	V (3) + S (1)	5	1		NUM	Belegarbeit (5-10 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 6) darf nicht zusammen mit 03-TM-BSTAT belegt werden
03-TM-KLST	2026-WS	Klinische Studien Clinical Studies	V (1) + S (1)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-KEPI	2026-WS	Krankheitsspezifische Epidemiologie Disease-Specific Epidemiology	V (2) + S (1)	5	1		NUM	Postererstellung und - präsentation als Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-EPI METH	2026-WS	Research Design Clinic Research Design Clinic	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	Erstellung und Präsentation eines Studienprotokolls als Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-EBM	2026-WS	Advanced Evidence-based Medicine Advanced Evidence-based Medicine	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	Erstellung und Präsentation eines systematischen Reviews als Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-MEDINF	2018-SS	Medizininformatik Medical Informatics	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	a) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-GLGH	2018-SS	Globale Gesundheit Global Health	S (2)	5	1		NUM	Referat (ca. 15-30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TN-ECHIR	2026-WS	Experimentelle Chirurgie Experimental Surgery	S (2)	5	1		NUM	a) Referat (10 Min.) mit anschließender Diskussion (10-20 Min.) oder b) Referat als	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung <sup>1</sup>	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN) mit anschließender Diskussion (10-20 Min. pro TN)			
03-TM-AIMed	2024-WS	KI-Anwendungen in der Medizin Medical AI Applications	V(2) + Ü(2)	5	1	50 (Los)	NUM	Klausur (60-120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
03-TM-VVER	2026-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen verwandter Studiengänge Selected Courses from Related Study Programs	V (2)	5	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (45-60 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studiengangskoordination vor Beginn erforderlich
<b>Wahlpflichtbereich 2: Professionelle Weiterentwicklung (10 ECTS-Punkte)</b>											
03-TM-FSEM	2026-WS	Integriertes Forschungsseminar Integrated Research Seminar	S (2)	2	1		B/NB	Referat (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-JCL	2026-WS	Journal Club Journal Club	S (2)	2	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Präsentation (ca. 40 Min.)	Englisch		2) Englisch
03-TM-WSCH	2026-WS	Winter School Winter School	S (2)	2	1		B/NB	a) Referat als Gruppenprüfung (max. 5 TN, ca. 8 Min. pro TN) oder b) Postererstellung und -präsentation als Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 8 Min. pro TN)	Englisch		3) jährlich
03-98-FSQ-GEN	2020-WS	Rahmenbedingungen biomedizinischer Laborarbeit Framework conditions of biomedical laboratory work	V (1)	1	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)			
03-98-FSQ-VTK2	2026-WS	Tierschutz und Versuchstierkunde 2 Laboratory Animal Sciences 2	V (2) + P (1)	3	1		B/NB	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 6) Teilnahme ggf. abhängig von behördlichen Auflagen

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung <sup>1</sup>	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TM-BSTAT	2020-WS	Biostatistik Biostatistics	V (0,5) + S (0,5)	2	1		B/NB	mündliche Gruppenprüfung (max. 4 TN, 15-20 Min./TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch  6) darf nicht zusammen mit 03-TM-BIOM belegt werden
03-TM-GSP	2026-WS	Verantwortungsvolle Forschung Responsible Conduct of Research	S (1)	2	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-PRES	2026-WS	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren Scientific Writing and Presentation	Ü (1) + Ü (1)	2	1		B/NB	a) Protokoll (10-20 S.) oder b)mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 20 Min. pro TN) oder c) Referat (20-30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-SERV	2026-WS	Service Learning: Lernen durch Engagement Service Learning: Community Engagement	Ü (2)	2	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) und Protokoll (5-8 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
00-GSiK- IKK-M	2017-WS	Globale Systeme und Interkulturelle Kompetenz Global Systems and Intercultural Competence	S (2)	2	1	30 <sup>2</sup>	B/NB	a) Referat (ca. 15-30 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 5- 10 S.) oder c) Klausur (ca. 30 Min.) oder d) Portfolio (Aufwand ca. 10 Std.) oder e) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
03-TM-MEV	2026-WS	Grundlagen zu Machtmissbrauch in Medizin und Gesellschaft Fundamentals of Abuse of Power in Medicine and Society	V (1) + Ü (1)	2	1		B/NB	Mündliche Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 8 Min. pro TN)			2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-INW	2026-WS	Interdisziplinäre Nachhaltigkeitswissenschaften Interdisciplinary Sustainability Sciences	V (1) + Ü (1)	2	1		B/NB	a) Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 10 Min. pro TN) oder b) Referat (ca. 20 Min.) oder	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung <sup>1</sup>	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Portfolioprfung (ca. 10 Std.)			
<b>03-TM-VAND</b>	<b>2026-WS</b>	<b>Ausgewählte Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten</b> <b>Selected Courses from other Faculties</b>	V (2)	2	1		B/NB	Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch  4) Genehmigung durch die Studiengangskoordination vor Beginn erforderlich

<sup>1</sup>Bei verschiedenen möglichen Prüfungsformen wird zu Veranstaltungsbeginn Prüfungsart, -dauer und -umfang bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Die Teilnehmerauswahl erfolgt nach der Prüfung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben, Essay) und einem Gespräch einzeln und in der Gruppe. Gibt es mehr als 14 gleichwertige Bewerbungen, erfolgt die Zulassung nach Studienfortschritt. Auswahl nach Los. Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.